

Steuroptimierte Planung des Kapitalbezuges von Vorsorgegeldern

1. Einleitung

Vor der Pensionierung stehen viele Pensionäre vor der Wahl, ob das angesparte Vorsorgeguthaben als Rente oder Kapital bezogen werden soll. Der Vorteil des Kapitalbezuges gegenüber der Rente liegt einerseits darin, dass man über das bezogene Vorsorgekapital frei verfügen kann und die Höhe der Bezüge nach den eigenen Bedürfnissen ausrichten kann. Aus steuerlicher Sicht unterscheidet sich der Kapitalbezug von der Rente darin, dass der Kapitalbezug nur einmal, und zwar getrennt vom übrigen Einkommen zu einem tieferen Steuersatz als das gewöhnliche Einkommen, besteuert wird.

Der Fokus des nachfolgenden Artikels richtet sich ausschliesslich auf die steuroptimierte Ausgestaltung des Kapitalbezuges der beruflichen Vorsorge. Die Steuerplanung des Kapitalbezuges setzt in erster Linie eine sehr frühe Abklärung der persönlichen und finanziellen Bedürfnisse der steuerpflichtigen Person voraus. Es empfiehlt sich daher, sich bereits einige Jahre vor der eigentlichen Pensionierung mit der Optimierung des Kapitalbezuges aus Vorsorge zu befassen, dies zumal seitens der Steuerbehörden wie auch der Pensionskassen gewisse Fristen bestehen.

2. Bezug und Besteuerung des Kapitals aus Vorsorge

Gemäss BVG kann die Barauszahlung grundsätzlich bei der Pensionierung, bei Invalidität oder bei Tod erfolgen. Falls das jeweilige Pensionskassenreglement nichts Anderes vorsieht, kann die Altersleistung von Frauen mit 64 Jahren und von Männern mit 65 Jahren bezogen werden. Die Pensionskassenreglemente können einen frühzeitigen Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen. Weiter kann die Barauszahlung des Vorsorgekapitals beim endgültigen Verlassen der Schweiz, bei der Wohneigentumsförderung, bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag beträgt verlangt werden.

Der Kapitalbezug aus Vorsorge wird auf der Stufe des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden mit der Einkommenssteuer erfasst. Bei der direkten Bundessteuer wird die Kapitalleistung aus Vorsorge gesondert vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert (Vorsorgetarif). Auf Kantons- und Gemeindeebene wird der Kapitalbezug sehr unterschiedlich, jedoch auch privilegiert besteuert. Aufgrund der Steuerautonomie der Kantone ergeben sich bei der Höhe der Steuerlast sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Der Bund, wie auch die meisten Kantone, rechnen Kapitalbezüge aus Vorsorge von Ehepartnern zusammen. Das Gleiche gilt, wenn in derselben Steuerperiode mehrere Kapitalbezüge vorgenommen werden.

Aus steuerrechtlicher Sicht bestimmt sich der Besteuerungszeitpunkt von Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht nach der effektiven Auszahlung. Kapitalleistungen werden in dem Zeitpunkt fällig und besteuert, in welchem dem Versicherten ein Anspruch auf Bezug zusteht (Ausnahme: Wohneigentumsförderung und definitives Verlassen der Schweiz). Ein Bezugsanspruch entsteht u.a., wenn der Versicherte ein Begehren um Barauszahlung bei der Vorsorgeeinrichtung einreicht und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt oder wenn er das AHV-Alter gemäss den Statuten der Vorsorgeeinrichtung erreicht. Bei Erwerbstätigen, die über das ordentliche AHV-Alter hinaus arbeiten, erfolgt die Besteuerung grundsätzlich bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Eine Besteuerung

von Kapitalleistungen erfolgt jedoch in jedem Fall mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres. Besteuert werden Kapitalleistungen aus Vorsorge an dem Ort, an welchem der Versicherte seinen Wohnsitz bei der Fälligkeit der Kapitalleistung hat.

3. Optimale Steuerplanung des Kapitalbezuges

Da die auf der Kapitalleistung aus Vorsorge erhobene Steuer aufgrund der hohen Auszahlung in der Regel ein Vielfaches der normalen Einkommenssteuer beträgt, bekommt die Thematik der Steuerplanung im Bereich der Vorsorge, je näher die Pension rückt, eine immer wichtigere Bedeutung. Daher sollte die Steuerplanung bereits einige Jahre vor dem geplanten Kapitalbezug ins Auge gefasst werden. Die beste Optimierungsmöglichkeit des Kapitalbezuges stellt eine detaillierte Steuerplanung dar, die die konkreten Bedürfnisse des Steuerpflichtigen mitberücksichtigt.

Da sich die Steuergesetze der einzelnen Kantone stark voneinander unterscheiden, gibt es hinsichtlich des Kapitalbezuges keine allgemeingültigen Steuerplanungsmassnahmen. Einzig auf der Stufe der direkten Bundessteuer können allgemeingültige Aussagen gemacht werden. Nachfolgend werden diverse Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, die teilweise auch miteinander kombiniert werden können.

3.1. Kantonswechsel

Rein technisch gesehen ist der Wohnsitzwechsel in einen Kanton mit einem anderen Steuersystem und/oder einem tieferen Steuertarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge die einfachste Lösung, den Kapitalbezug zu optimieren. Zu beachten ist jedoch, dass je nach Höhe der Kapitalleistung sich die Rangliste der steuergünstigsten Kantone teilweise stark verschiebt (siehe dazu Abbildung 1).

Damit jedoch die Kapitalleistung bei Fälligkeit im neuen Wohnsitzkanton besteuert werden kann, müssen die involvierten Steuerbehörden das neue Steuerdomizil anerkennen, d.h. der neue Wohnsitzkanton muss den neuen Lebensmittelpunkt der steuerpflichtigen Person darstellen. Falls der Steuerpflichtige nicht beweisen kann, dass sich der Lebensmittelpunkt am neuen Ort befindet, wird der Kapitalbezug am alten Ort besteuert.

3.2. Staffelung der Kapitalbezüge

Die meisten Kantone rechnen sämtliche Vorsorgebezüge, also Pensionskassen-, Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben, zusammen. Je höher die Bezüge sind, die in einer Steuerperiode zusammen anfallen, desto höher ist auch die Steuerlast. Durch Staffelung dieser Kapitalbezüge, verteilt auf mehrere Steuerperioden, kann die Steuerprogression gebrochen und die Steuerlast dadurch allenfalls erheblich reduziert werden.

Einerseits kann die Steuerprogression gebrochen werden, indem bereits die Säule-3a-Guthaben gestaffelt vor der eigentlichen Pensionierung bezogen werden. Dies verlangt jedoch, dass diese Säule-3a-Guthaben auf mehreren Konten verteilt sind, da ein Konto der Säule-3a immer ganz aufgelöst werden muss.

Andererseits kann die Steuerprogression (zusätzlich) reduziert werden, indem eine stufenweise Pensionierung angestrebt wird. Je nach Reglement der Pensionskasse und Vorgaben der Steuerbehörden muss eine Teilpensionierung grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- massgebliche und dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades;
- entsprechende Reduzierung des Lohnes;
- Bezug der Altersleistung im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades;
- Verankerung der Teilpensionierung sowie der Voraussetzungen im Pensionskassenreglement.

Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden jedoch von den Steuerbehörden als missbräuchlich erachtet. Eine mit der Teilpensionierung zusammenhängende Verteilung der Kapitalleistung auf zwei Steuerperioden sollte jedoch unbedenklich sein.

Steuerpflichtige Personen, die ihren Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50% reduzieren, haben grundsätzlich das Recht, die Einzahlung der bisherigen Altersgutschrift weiterhin vorzunehmen. Diese Einzahlungen stellen Abzüge dar, die die Einkommenssteuerlast reduzieren. Eine solche Weiterversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn im Rahmen der Teilpensionierung ein entsprechender Teilbezug des Vorsorgevermögens der beruflichen Vorsorge vorgenommen wird. Daher ist die Teilpensionierung mit entsprechendem Teilbezug der beruflichen Vorsorge vorsichtig abzuwägen.

3.3. Wohneigentumsförderung

Eine weitere Möglichkeit, die Steuerprogression zu brechen, stellt die Wohneigentumsförderung dar (WEF). Mit dem WEF können Mittel der beruflichen Vorsorge zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, Renovationen oder zur Amortisation von ausstehenden Hypotheken für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet werden (mind. CHF 20'000). Damit kann das Vorsorgekapital bereits einige Jahre vor der eigentlichen Pensionierung aufgrund der Rückzahlung der Hypothek reduziert werden (Vorverschiebung der Steuerpflicht). Der WEF-Bezug wird genau gleich besteuert wie der eigentliche Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung.

Zu beachten ist, dass ein solcher WEF-Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge nur alle fünf Jahre vorgenommen werden kann. Weiter dürfen Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, höchstens die Vorsorgeleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Vorsorgeleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Steuerplanung muss weiter berücksichtigt werden, dass der WEF-Vorbezug (ohne anderslautende Bestimmung im Vorsorgereglement) spätestens drei Jahre vor der Entstehung des eigentlichen Anspruchs auf die Altersleistung geltend gemacht werden muss. Schliesslich können freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge erst wieder vorgenommen werden, wenn sämtliche WEF-Vorbezüge zurückbezahlt sind.

3.4. Endgültiges Verlassen der Schweiz

Ein weiterer Barauszahlungstatbestand der beruflichen Vorsorge stellt das definitive Verlassen der Schweiz dar. Die damit zusammenhängenden Steuerfolgen hängen hauptsächlich vom Alter der steuerpflichtigen Person und vom Einreiseland ab. Verlässt die steuerpflichtige Person bereits vor

der Pensionierung die Schweiz und wandert in ein Land ausserhalb der EU/EFTA aus, ist grundsätzlich das ganze Pensionskassenkapital zu beziehen. Wandert sie hingegen in ein EU-/EFTA-Land aus, so kann in der Regel nur der überobligatorische Teil des Pensionskassenkapitals bezogen werden. Diesbezüglich wird eine Barauszahlung jedoch nur vorgenommen, wenn die ausreisende Person nachweist, dass sie die Schweiz definitiv verlassen und sich im Ausland niedergelassen hat.

Die ausgerichtete Kapitalleistung wird grundsätzlich von der Einkommenssteuer erfasst und privilegiert besteuert. Es steht jedoch der steuerpflichtigen Person zu, dass sie die erhaltene Kapitalleistung im Rahmen der gebundenen Vorsorge auf maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz einzahlen kann. Bei einem späteren Kapitalbezug wird dann das Pensionskassenkapital am Sitz der Freizügigkeitseinrichtung mit der Quellensteuer erfasst.

Wird nun die Schweiz vor dem eigentlichen Pensionierungszeitpunkt definitiv verlassen und wird die Kapitalleistung auf eine Freizügigkeitsstiftung transferiert, empfiehlt es sich deshalb eine Freizügigkeitsstiftung in einem steuergünstigen Kanton zu wählen. Je nach Kanton variiert die Höhe der Quellensteuer stark (siehe Abbildung 2). In diesem Zusammenhang gilt es zusätzlich zu beachten, dass teilweise sehr hohe Gebühren verrechnet werden, besonders wenn die Kapitalleistung nur für eine kurze Dauer auf die Freizügigkeitsstiftung transferiert wird.

3.5. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Das gesamte Vorsorgeguthaben kann als Kapitalleistung bezogen werden, wenn eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht. Der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstellt sind Personen, die die selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausüben. Folglich müssen vorab zwei Fragen geklärt werden: Handelt es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit und wird diese hauptberuflich ausgeübt?

Weiter muss die steuerpflichtige Person innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der Vorsorgeeinrichtung das entsprechende Gesuch um Barauszahlung stellen. Bei Personen, die sich in Teilschritten selbständig machen, beginnt die Jahresfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die steuerpflichtige Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstellt ist.

Die bezogene Kapitalleistung wird beim Vorliegen der oben erwähnten Voraussetzungen privilegiert besteuert. Es steht dem Selbständigerwerbenden jedoch offen, nur einen Teil zur Finanzierung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu gebrauchen und den anderen Teil beispielsweise auf ein Freizügigkeitskonto einzuzahlen. Ein erneuter späterer Teilbezug aus der neuen Vorsorgepolice ist jedoch nicht möglich, da das Freizügigkeitskonto nicht den Charakter eines Kontokorrents haben soll.

Wird mit der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit das Vorsorgeguthaben bezogen und nur ein Teil zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen gebraucht und ein Teil auf ein Freizügigkeitskonto einbezahlt, kann wiederum die Steuerprogression gebrochen werden (Vorverschiebung der Steuerpflicht).

Des Weiteren verfügen Selbständigerwerbende über einen gewissen Spielraum, welchen Lohn sie im Rahmen der Vorsorge versichert haben wollen. Wird der versicherte Lohn in der Pensionskasse

erhöht, werden weitere Einkäufe ermöglicht (Erhöhung des Einkaufspotenzials). Zusätzlich entsteht je nach Erhöhung des versicherten Lohnes und je nach Höhe der zusätzlichen Einkäufe eine Vorsorgelücke, die mit weiteren Einzahlungen geschlossen werden kann. Dadurch reduziert sich auf der einen Seite das steuerbare Einkommen. Auf der anderen Seite erhöht sich das Vorsorgekapital, das bei Kapitalbezug wiederum privilegiert besteuert wird.

4. Sperrfrist für Kapitalbezug

Wichtig bei der Steuerplanung ist die gesetzlich verankerte Sperrfrist im Zusammenhang mit dem Einkauf und dem Kapitalbezug der beruflichen Vorsorge. Werden Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, dürfen innert einer Frist von drei Jahren keine Kapitalleistungen mehr bezogen werden. Diese Sperrfrist soll verhindern, dass die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steueroptimierung in ein „Kontokorrent“ umgewandelt wird. Zu den Leistungen, die nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen, gehören nebst der Altersleistung auch Barbezüge für WEF und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie das definitive Verlassen der Schweiz. Einzig davon ausgenommen ist der Kapitalbezug aufgrund eines unvorhersehbaren versicherten Ereignisses wie Tod oder Invalidität.

Die Praxis der meisten Kantone geht dahin, dass im Jahr des Einkaufs in die 2. Säule in der entsprechenden Veranlagung der Vorbehalt der nachträglichen Korrektur des gewährten Abzugs angebracht wird. Erfolgt trotzdem ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit dem Einkauf, wird der Abzug des Einkaufs bei noch offenen Steuerveranlagungen verweigert. Ist hingegen die Veranlagung bereits definitiv wird ein «vereinfachtes» Nachsteuerverfahren eingeleitet (Veranlagung wird rektifiziert). Konsequenterweise wird bei der Veranlagung des Kapitalbezugs der nachträglich in der ordentlichen Steuererklärung nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbeitrag in Abzug gebracht (Reduktion bei der Besteuerung der nachfolgenden Kapitalzahlung im Umfang des nicht zugelassenen Abzugs). Eine Ausnahme hierzu bildet z. B. der Kanton Bern. Wird innerhalb der Dreijahresfrist eine Kapitalleistung bezogen, wird die Kapitalleistung bis zur Höhe der Einkäufe der letzten drei Jahre zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif besteuert. Nur eine darüberhinausgehende Kapitalleistung wird zum Vorsorgetarif besteuert. Auf eine rückwirkende Aufrechnung des Einkaufs im Zeitpunkt des Einkaufs wird hingegen verzichtet.

5. Fazit

Die steuerliche Optimierung des Kapitalbezuges setzt bereits weit vor dem eigentlichen Pensionierungszeitpunkt an. Je nach den finanziellen Möglichkeiten und den persönlichen Bedürfnissen der steuerpflichtigen Person kann sich der Optimierungsspielraum erhöhen. Des Weiteren kann eine Kombination sowie Koordination von diversen Optimierungsmöglichkeiten die Steuerlast zusätzlich senken. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass nicht alle Massnahmen den gewünschten Effekt aufweisen. So kann beispielsweise eine Staffelung des Kapitalbezuges in Kantonen mit hohen Vermögenssteuern dazu führen, dass zwar die Einkommenssteuerlast gesenkt werden kann, jedoch aufgrund der hohen Vermögenssteuerbelastung insgesamt mehr Steuern bezahlt werden müssen (insbesondere im Welschland). Daher sollte die steuerliche Optimierung des Kapitalbezuges immer auf den konkreten Einzelfall angepasst werden.



Bruno Beer
Managing Partner, dipl. Steuerexperte
Inhaber der profitax ag, Zug, www.profi-tax.ch
bruno.beer@profi-tax.ch



Silvan Andermatt
Manager, Master of Law
profitax ag, Zug, www.profi-tax.ch
silvan.anderstatt@profi-tax.ch